

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird bescheinigt.
werte.

Bis jetzt, soweit wir in Erfahrung gebracht haben, ist in
solchen Fällen von Rückerstattungen nur dann eine Befriedigung
erfolgt, wenn diese Vermögensgegenstände feststellbar waren.
Es ist in unserem Falle und in meinem Falle mit höchster Wahr-
scheinlichkeit nichts mehr festzustellen, da es sich bei einem
Verlagsbetrieb weniger um Gegenstände als um Werte handelte,
d.h. geldlicher Natur, die im Kreislauf des Geschäftes wieder
zurückkehrten, wenn nach Bezahlung von Autoren, Druckerkosten
u.a. die Auflagen verkauft gewesen sind.

Soweit bekannt ist, sind Rückerstattungen bei Rückerstattungs-
gerichten nur dann zum Zuge gekommen, wenn Sachen und Gegen-
stände feststellbar waren, z.B. Grundstücke, Gebäude, Sachen
und Gegenstände, die man zuerstatten konnte.

Somit ist der angefochtene Bescheid nicht rechtens und nicht
zumutbar.

Es muss auch damit gerechnet werden, wenn man wirklich die
Schuldigen der Gewaltherrschaft ermittelt und evtl. in Anspruch
nahme, dass dann der Fall eintritt, dass bei denselben eine
Mittellosigkeit vorliegt, dann wäre das Wesen und der Begriff
der Wiedergutmachung vollständig ignoriert.

Im Übrigen betone ich noch ausdrücklich, dass ich 85 Jahre
alt bin und mit Wahrscheinlichkeit nach dem ablehnenden Bescheid
der Beklagten und der Durchführung einer sogenannten Rücker-
stattungsklage eine Wiedergutmachung nicht mehr erleben werde.
Auch das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers betr.
Wiedergutmachung.

Ich überreiche ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts, um
evtl. zur Wahrnehmung des Termines einen Vertreter zu beauftragen,
da ich selbst mittellos bin und mich in Heimpflege befinde und
nur ein monatliches Taschengeld von DM 15,-- erhalte. Die Kosten
meiner Pflege trägt das Wohlfahrtsamt der Stadt Iserlohn. Auch
kann ich infolge meines Zustandes kaum zu einem Termin in Arnberg
erscheinen.

Weiteres Vorbringen bleibt vorbehalten.

Bräuerin Oswald